

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: GG Art. 3; Berliner Verfassung vom 1.9.1950
Art. 6

Leitsatz:

Gewährt eine betriebliche Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung dem Witwer einer Arbeitnehmerin eine Witwerrente nur, wenn er bei Lebzeiten seiner Frau einen Unterhaltsanspruch gegen diese hatte, während für das Witwengeld eine entsprechende Voraussetzung nicht besteht, so verstößt die das Witwengeld regelnde Bestimmung nicht gegen Art. 3 GG.

Aktenzeichen: 1 AZR 307/58

Urteil des BAG vom 28. November 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 307/58

Sa 37/58 Berlin

erklärt

28. November 1958

z. Henkelmann,

gestellte

s Urkundsbeamter

er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. November 1958 durch die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling, Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Frey für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Juni 1958 - 3 Sa 37/58 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Witwerrente. Seine Ehefrau, die am 5. April 1957 verstorben ist, hatte bis zum 1. November 1956 im öffentlichen Dienst der Beklagten gestanden und hatte anschließend neben der Sozialversicherungsrente noch ein zusätzliches betriebliches Ruhegeld von der Beklagten nach den Bestimmungen der zwischen dem Lande Berlin einerseits und der DAG und der ÖTV andererseits abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin (VVA) vom 21. April 1955 bezogen.

In dieser VVA ist auch eine Versorgung für den überlebenden Ehegatten vorgesehen. § 15 VVA bestimmt für das Witwengeld:

"Die Witwe eines Arbeitnehmers, der zur Zeit seines Todes Ruhegeld erhalten hätte, oder eines Ruhegeldempfängers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als 3 Monate gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschlossen worden ist und der Ruhegeldempfänger zur Zeit der Eheschließung das 65. Lebensjahr vollendet hatte oder
3. die eheliche Gemeinschaft beim Tode des Verstorbenen durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben war."

Für den Witwer bestimmt § 23:

"Die Vorschriften der §§ 15 - 22 gelten entsprechend für den Witwer einer verstorbenen Arbeitnehmerin oder Ruhegeldempfängerin, wenn er zur Zeit ihres Todes einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen sie gehabt hat. Die ihm zu gewährenden Bezüge dürfen nicht höher sein als sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene. An die Stelle des Witwengeldes im Sinne der Vorschriften dieser Vereinbarung tritt das Witwergeld, an die Stelle der Witwe der Witwer."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger ist von Beruf Maurer und ist als solcher bis zum 8. Dezember 1956 beschäftigt gewesen. Nach einem an diesem Tage erlittenen Unfall erhielt er zunächst ein Krankengeld von täglich 7,30 DM. Vom 9. Februar bis Ende März 1957 lag er im Krankenhaus, seit Anfang April bezog er Arbeitslosenunterstützung von 43,80 DM wöchentlich und vom 6. Juli 1957 ab Arbeitslosenhilfe von wöchentlich 35,70 DM, die in der Folgezeit auf 8,03 DM wöchentlich gekürzt wurde, weil der Kläger seit dem 1. Juli 1957 von der Landesversicherungsanstalt eine monatliche Witwerrente von 158,90 DM bezieht.

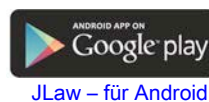
Seine Klage auf Feststellung, daß ihm seit dem 1. August 1957 ein Anspruch auf Witwerrente nach den Vorschriften der VVA zustehe, hat das Arbeitsgericht abgewiesen. Es hat unter Abwägung der Einkommensverhältnisse des Klägers und seiner Frau zur Zeit ihres Todes die Voraussetzungen des § 23 VVA verneint und die unterschiedliche Behandlung, die die VVA der Witwe einerseits und dem Witwer andererseits zuteil werden läßt, als noch im Einklang mit dem Grundgesetz stehend erachtet. Aus gleichen Gründen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte erstrebt, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger seinen erstinstanzlichen Vortrag, er habe gegen seine Ehefrau zur Zeit ihres Todes einen Unterhaltsanspruch gehabt, aufgegriffen und ihn zur Entscheidung gestellt.

Hierauf vermochte der Senat nicht einzugehen. Denn der Kläger hat in seiner Berufungsbegründung ausdrücklich hervorgehoben, daß er nicht bestreite, zur Zeit des Todes seiner Ehefrau gegen diese keine Unterhaltsansprüche gehabt zu haben. Mit diesen Worten hat er die Einkommensverhältnisse der Ehegatten, die das Arbeitsgericht seiner Abwägung zu Grunde gelegt hat, als richtig und vollständig zugestanden und zu erkennen gegeben, daß er die auf Grund dieses Sachverhalts ge-



zogenen rechtlichen Schlüsse des Arbeitsgerichts nicht in Zweifel ziehen wolle, also insoweit das Urteil nicht anfechte. Eine solche Beschränkung der Berufung in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung ist zulässig (vgl. auch Urteil des Senats vom 7. Februar 1958 in 1 AZR 576/56 A.u.R. 58, 316). Was der Kläger im zweiten Rechtszuge tatsächlich zugestanden hat, kann er jetzt nicht mehr bestreiten (§§ 288, 290 ZPO). Soweit er mit seiner Berufung das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten hat, kann er eine Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht fordern.

Der Senat mußte also mit den Vorinstanzen davon ausgehen, daß der Kläger die besonderen Voraussetzungen, die § 23 VVA für das Witergeld aufgestellt hat, nicht erfüllt.

II. Der Senat mußte demgemäß prüfen, ob die verschiedenartige Behandlung der Witwe einerseits und des Witwers andererseits in der VVA gegen das auch in Berlin geltende Grundgesetz (vgl. BVerfGE 7, 1) und die Landesverfassung verstößt und ob bejahendenfalls für den Witwer die in der VVA für die Witwe getroffene Regelung mitgilt.

Die durch Art. 3 und 117 GG und durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 (BGBl. I, 609) erfolgte Änderung des § 1360 BGB ermöglicht es nicht etwa, an der Lösung dieser Frage mit der Erwägung vorbeizugehen, daß heute sowohl der Mann gegenüber der Frau wie auch die Frau gegenüber dem Mann unterhaltspflichtig seien und daß deshalb trotz des verschiedenartigen Wortlauts der §§ 15 und 23 VVA der Witwer in gleicher Weise wie die Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung habe. Denn während § 1360 BGB (n.F.) die Frau ihre Unterhaltspflicht auch durch Besorgung des Haushalts erfüllen läßt, stellt es § 23 VVA auf ihre Pflicht zu Geldleistungen ab. Das läßt § 23 Satz 2 VVA erkennen, der anordnet, daß die Bezüge des Witwers aus der VVA nicht höher sein dürfen, als es sein Unterhaltsanspruch gegen die Verstorbene war. Da es sich in dieser tariflich vorgeschriebenen Subtraktionsaufgabe bei der einen Position, nämlich bei den Witwerbezügen



aus der VVA, ersichtlich um eine Geldleistung handelt, muß auch die andere Position, nämlich die Unterhaltsverpflichtung der Verstorbenen, als Geldleistung gemeint gewesen sein. Denn subtrahieren lassen sich nur gleichartige Positionen.

Es ist also mit den Vorinstanzen davon auszugehen, daß die VVA den Erwerb einer Witwenrente an leichtere Voraussetzungen geknüpft hat als den Erwerb einer Witwerrente.

Wie der Senat bereits im Urteil vom 28. März 1958 in 1 AZR 336/57 (AP Nr. 28 zu Art. 3 GG) entschieden hat, dürfen die Richtlinien einer betrieblichen Ruhegeldeinrichtung nicht gegen die Differenzierungsverbote des Grundgesetzes und der Länderverfassungen verstoßen.

Wenn der Kläger einen Verstoß gegen Art. 3 III GG und den gleichbedeutenden Art. 6 der Berliner Verfassung vom 1. September 1950 (VOBl. 433) zum Nachteil der Frau als Arbeitnehmerin darin sieht, daß sie trotz gleicher Leistung ihrem Ehepartner eine schwerer zu erringende Altersversorgung hinterläßt (so auch H. Krüger in MDR 1957, 68 ff. und in Anm. AP Nr. 25 zu Art. 3 GG), so vermochte der Senat diesen Ausführungen nicht beizupflichten. Es wird dabei übersehen, daß die in § 43 VVA geregelte Zuschußpflicht der Arbeitnehmer und die in §§ 15 ff. geregelte Hinterbliebenenfürsorge gar nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander stehen. Auch der unverheiratete, geschiedene oder bereits verwitwete Arbeitnehmer hat diesen Zuschuß zu zahlen. Nach seinem Tode können nicht etwa seine Erben Anspruch auf Auszahlung eines Betrages erheben, den eine Witwe erhalten hätte. Kinderlose Arbeitnehmer haben den gleichen Zuschuß zu zahlen wie solche Arbeitnehmer, die waisengeldberechtigte Kinder hinterlassen; ein Ausgleich für die Erben ist nicht vorgesehen. Es sei auch auf die Anrechnungsvorschriften der §§ 28 ff. VVA verwiesen, die bei Ansprüchen derjenigen Versorgungsberechtigten, die aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst Einkommen oder anderweitige Versorgung beziehen, eine Kürzung vorsehen. Alle diese Bestimmungen zeigen, daß - im wesentlichen anders als bei der eigenverdienten Altersrente (vgl. das oben zitierte Urteil des Senats in AP Nr. 28



zu Art. 3 GG) – die Hinterbliebenenversorgung kein Gegenwert für früher geleistete Arbeit und gezahlte Zuschüsse ist, sondern eine für die etwaigen Hinterbliebenen aller Arbeitnehmer vorgesehene Maßnahme der Fürsorge. Wenn auch die Kosten dieser Fürsorgemaßnahme zum Teil von der Arbeitnehmerschaft aufgebracht werden, so doch nicht in der Weise, daß eine feste Relation zwischen der vom einzelnen Arbeitnehmer geleisteten Arbeit sowie der von ihm gezahlten Zuschüsse einerseits und der Hinterbliebenenrente andererseits besteht. Vielmehr werden die Mittel für die Hinterbliebenenversorgung vom Kollektiv aller Arbeitnehmer und durch Zahlungen des Arbeitgebers aufgebracht, und aus dem so aufgesammelten Fonds werden die Renten an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt.

Der Verstoß gegen die verfassungsmäßig festgelegte Gleichbehandlung der Geschlechter könnte also nur in der Art liegen, wie bei der Hinterbliebenenversorgung der VVA der Mann als Witwer gegenüber der Frau als Witwe benachteiligt worden ist.

Art. 6 der Berliner Verfassung bestimmt, daß Männer und Frauen vor dem Gesetz gleich sind und das Recht auf gleiche wirtschaftliche, soziale und geistige Entwicklungsmöglichkeit haben. Art. 3 III GG verbietet die Benachteiligung und die Bevorzugung u.a. wegen des Geschlechtes. Aus dieser Bestimmung des Grundgesetzes ergibt sich, daß die fehlende Gleichheit nicht immer durch Anhebung, sondern auch durch Senkung hergestellt werden kann. Werden in einem Tarifvertrag mit einer nach Art. 3 III GG verbotenen Differenzierung zwei Gruppen verschieden behandelt und handelt es sich dabei um eine Benachteiligung der einen Gruppe, so ist die Benachteiligungsklausel nichtig und die benachteiligte Gruppe wird auf den Stand der übrigen angehoben (so bei den Frauenlohnurteilen des Senats in AP Nr. 4, 6, 7 und 16 zu Art. 3 GG). Handelt es sich dagegen um eine Bevorzugung, so ist die Bevorzugungsklausel nichtig, und die zu Unrecht bevorzugte Gruppe verliert ihr Vorrecht.

Um nun zu erkennen, ob eine verfassungswidrige Bevorzugung oder eine verfassungswidrige Benachteiligung vorliegt,



muß man es auf die Normalregelung und ihren Sinn abstellen. Der Grund für die Hinterbliebenenversorgung liegt darin, den Hinterbliebenen des Arbeitnehmers, die durch dessen Tod ihren Ernährer verloren haben, nicht dem Elend preiszugeben. Infolgedessen entspricht die Bestimmung einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung, die es darauf abstellt, ob der Verstorbene auch tatsächlich bei seinen Lebzeiten der Ernährer der Hinterbliebenen gewesen war, mehr dem Sinn und Grundgedanken der Hinterbliebenenversorgung als eine Bestimmung, die ohne Rücksicht hierauf schlechthin den Hinterbliebenen einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gewährt. Die Bestimmungen der §§ 15, 23 VVA enthalten daher keine auf den Normalstand anzuhebende Benachteiligung des Witwers.

Daß es § 23 VVA auf den Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers abstellt, enthält entgegen den Ausführungen des Klägers keinen Verfassungsverstoß. Denn wenn dem Sinn und Zweck der Hinterbliebenenversorgung entsprechend danach gefragt wird, ob der Verstorbene auch wirklich seinen Hinterbliebenen unterhaltspflichtig gewesen war, so bietet sich damit der Tod als maßgebender Anknüpfungszeitpunkt an; dabei mag es der Rechtsprechung unbenommen bleiben, zur Erzielung gerechter Ergebnisse auch etwas längere Zeitspannen in die Abwägung einzubeziehen, wie es auch hier das Arbeitsgericht getan hat.

Es könnte sich also nur fragen, ob etwa in den Bestimmungen der §§ 15, 23 VVA eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Witwe liegt und ob deshalb zur Erreichung einer Gleichstellung der Geschlechter bei dieser eine Kürzung ihrer Rechte erfolgen müßte.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß in diesen Bestimmungen die Witwe nicht ihres Geschlechtes wegen bevorzugt werden sollte, wie etwa die Frau in den Bestimmungen vergangener Epochen, die ihr den Zugang zu bestimmten Ausbildungswegen und Berufen verschlossen, als Frau benachteiligt werden sollte und benachteiligt worden ist. Vielmehr sind die Tarifpartner ähnlich wie der Bundesgesetzgeber im



Beamtenrechts-Rahmengesetz vom 1. Juli 1957 (BGBl. I, 667) §§ 71, 78, im Bundesbeamtengesetz vom 18. September 1957 (BGBl. I, 1337) §§ 123, 132, Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I, 45) §§ 1264, 1266 und im Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I, 88) §§ 41, 43 offensichtlich von der Vorstellung ausgegangen, daß im Regelfall des tatsächlichen Lebens auch heute noch der Mann dem außerhäuslichen Erwerb nachgeht und die Frau den Haushalt besorgt und daß deshalb in den weitaus meisten Fällen die Frau beim Tode ihres Mannes den Ernährer verliert, was bei dem Ehemann einer berufstätigen Frau nicht der Normalfall ist. Die Tarifpartner wollten also nicht die Witwe als Frau bevorzugen, sondern der Buchhaltung des Arbeitgebers Arbeit ersparen. Diese sollte der Mühe enthoben werden, noch nachzuprüfen, ob die Witwe wirklich mit dem Tode ihres Mannes den Ernährer verloren hatte, weil von vornherein vorauszusehen war, daß eine Nachprüfung in fast allen Fällen ein solches Ergebnis gehabt hätte, insbesondere wenn man an den unter die VVA fallenden Personenkreis denkt. Die Tarifpartner haben wie der Gesetzgeber die Aufgabe, Normen zu schaffen, die für den Regelfall des tatsächlichen Lebens gerecht und praktisch durchführbar sind, ohne daß die von ihnen gefundene Lösung nun auch für alle Rand- und Ausnahmefälle noch passend und gerecht sein müßte (vgl. BVerfGE 3, 58 1357).

Mit solchen Erwägungen ließe sich die Regelung der VVA, die bei Witwen einen Nachweis, daß ihnen der verstorbene Ehemann unterhaltspflichtig war, nicht verlangt, als eine Verwaltungsarbeit ersparende, praktikable und im Normalfall gerechte Lösung halten. Man könnte vielleicht auch ins Feld führen, daß es sich bei der VVA nicht um eine gesetzlich geregelte Hinterbliebenenversorgung handelt, sondern um eine tariflich geregelte zusätzliche Hinterbliebenenversorgung des Betriebes. Es ließe sich der Standpunkt vertreten, daß dem Betrieb die Ehefrau des Arbeitnehmers in der Regel näher steht als der Ehemann der Arbeitnehmerin, weil die Frau mit einem oder ohne einen außerhäuslichen Beruf den Haushalt zu führen (vgl. das Urteil des Senats vom 14. Juli 1954, BAG 1, 51 = AP Nr. 1 zu Art. 3 GG) und dadurch



die Arbeitskraft des Mannes zu erhalten pflegt.

Aber selbst wenn sich mit diesen und ähnlichen Erwägungen die in § 15 VVA erfolgte Bevorzugung der Witwen nicht halten ließe, so würde das doch höchstens zur Folge haben, daß die Witwen, die entgegen einer dann doch aufzustellenden tatsächlichen Vermutung keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann zu dessen Lebzeiten gehabt hatten, keine Witwenversorgung aus der VVA fordern könnten, aber niemals, daß ein Witwer, der keinen Unterhaltsanspruch gegen seine verstorbene Ehefrau gehabt hatte, ein Witwergeld aus der VVA zu fordern berechtigt wäre. Wie die Rechtslage für die Witwe eines ihr nicht unterhaltspflichtig gewesenen Arbeitnehmers wäre, brauchte hier nicht abschließend untersucht zu werden. Denn hier handelt es sich nicht um die Klage einer Witwe, die - ausnahmsweise - gegen ihren Mann keinen Unterhaltsanspruch gehabt hatte, sondern um die Klage eines Witwers, dem - wovon jedenfalls infolge der Beschränkung der Berufung auszugehen war - ein Unterhaltsanspruch gegen seine Frau nicht zugestanden hat.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

gez. Dr. Meier-Scherling Dr. Schröder Wichmann

Dr. Kaulen Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)